

VORBLATT

Problem:

In landwirtschaftlichen Betrieben, ergeben sich aufgrund baulicher Gegebenheiten immer wieder geringe Abweichungen von den Maßen und Werten der 1. Tierhaltungsverordnung, durch die jedoch das Wohlergehen der Tiere nicht unbedingt unmittelbar beeinträchtigt ist. Derartige geringfügige Abweichungen, die das Wohl der Tiere nicht einmal beeinträchtigen, stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den ein aus diesem Grund eingeleiteter Umbau des Betriebes erfordern würde. Das Problem betrifft insbesondere Kleinbetriebe (vor allem Rinderbetriebe), die in entlegenen bzw. benachteiligten Gebieten einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellen und für die ein großer Umbau in vielen Fällen finanziell nur schwer tragbar wäre. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im Zuge der letzten Novelle des TSchG (BGBl. I Nr. 35/2008) vorgesehen, dass soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, in der 1. Tierhaltungsverordnung Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes bestehende Haltungsanlagen festgelegt werden, sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als zehn Prozent betragen, das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.

Im Zuge derselben Novelle des TSchG ebenso vorgesehen wurde in § 18 Abs. 3a Z 2 TSchG, dass in der 1. Tierhaltungsverordnung Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme betreffend erhöhte Flächen und Nestkammern sowie Bodenbeschaffenheit für Kaninchen festzulegen sind.

Es gibt vor gefertigte Turnierboxen, die aber in Hinblick auf die Angaben in den Tabellen unter Punkt 2.2. für große Tiere wie Turnierpferde mit einem Stockmaß über 150 cm u.U. zu klein sind. Andererseits ist es bereits jetzt erlaubt zu sportlichen Anlässen die Tiere vorübergehend anzubinden. Insofern erscheint es unlogisch, dass ein Pferd (auch in einer kleineren Box) angebunden werden dürfte, aber frei nicht in dieser gehalten werden darf.

Ziel:

Ziel der gegenständlichen Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung ist die Umsetzung oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Inhalt, Problemlösung:

Abweichungen von den in den Anlagen bezeichneten Werten bzw. Maßen werden dann im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß toleriert und nicht als Verstoß gegen das TSchG gewertet, wenn der Landwirt aufgrund einer von ihm vorgenommenen Selbstevaluierung, die Abweichungen von sich aus korrekt meldet. Die Meldung soll im Zuge der Risikoanalyse, durch die jährlich bestimmte Betriebe ausgewählt werden, die einer genauen behördlichen Kontrolle unterzogen werden, berücksichtigt werden. (Eine diesbezügliche Anpassung der Tierschutz-Kontrollverordnung erfolgt parallel.) Es besteht somit für den Landwirt durch die Meldung ein erhöhtes Risiko kontrolliert zu werden. Er hat aber den Vorteil, dass, wenn die Abweichungen im Zuge der von ihm vorgenommenen Selbstevaluierung korrekt beurteilt wurden, Abweichungen, die im gesetzlichen Rahmen von zehn Prozent sind, nicht als Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften gewertet werden. Erfolgt keine Meldung oder wird die Selbstevaluierung diesbezüglich nicht korrekt durchgeführt, sind im Zuge von Kontrollen festgestellte Abweichungen jedenfalls als Verstoß gegen das TSchG entsprechend zu ahnden.

Des Weiteren werden gemäß § 18 Abs. 3a Z 2 TSchG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben verbesserte Haltungsbedingungen für Kaninchen festgelegt.

Es wird eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Haltung von Pferden bei Turnieren vorgenommen.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

- Auswirkungen für den Bund

Keine.

- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Keine. Der geringe Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) wird jedenfalls dadurch aufgewogen, dass langwierige Strafverfahren sowie Bauverfahren wegen geringfügigen Abweichungen wegfallen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich
Keine.

- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Die geänderte rechtsetzende Maßnahme "Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung (Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung)" enthält 1 neue Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 560.000 Euro verursacht.

Für die neue Informationsverpflichtung "Selbstevaluierung und Meldung" in § 2 Abs 2 1. Tierhaltungsverordnung wird mit rund 28.000 Fällen der Gruppierung "Landwirte" gerechnet.

Es kann geschätzt davon ausgegangen werden, dass rund 28.000 Tierhalter (in erster Linie Rinderhalter) von der oben geschilderten Problematik betroffen sind. Für diese entsteht für die Durchführung der Erhebungen am Hof und der anschließend durchzuführenden Meldung an die Behörde ein maximaler Zeitaufwand von einer Stunde.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 560.000 Euro an Verwaltungslasten verursacht. Ohne die gegenständliche Regel wären von den betroffenen Landwirten weit umfangreichere Erhebungen und im Folge Planungen vorzunehmen, da sie alle aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage zu einem Umbau verpflichtet wären. Es kann hier von mindestens einer Woche Aufwand für Erhebung und Planung sowie in Folge Umbauarbeiten ausgegangen werden, sodass alleine die Planungen Kosten in Höhe von geschätzt 22.400.000 Euro verursachen würden – nicht eingerechnet die Kosten des tatsächlichen Umbaus.

Letztlich ergibt sich durch die gegenständliche Regelung sohin eine Aufwandsreduzierung um weit mehr als das Vierzigfache zur bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf enthält ausschließlich nationale Regelungen. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben werden davon nicht betroffen.

Besonderes des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die gegenständliche Novelle sollen die im Zuge der letzten Novelle des TSchG (BGBl. I Nr. 35/2008) in § 44 Abs. 5a und § 18 Abs. 3a Z 2 TSchG getroffenen Regelungen, die einer Umsetzung in der in der 1. Tierhaltungsverordnung bedürfen, berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Haltung von Pferden bei Turnieren (sportlichen Anlässen) vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Punkt 1 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Abweichungen von den in den Anlagen bezeichneten Werten bzw. Maßen werden dann im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß toleriert und nicht als Verstoß gegen das TSchG gewertet, wenn der Landwirt aufgrund einer von ihm vorgenommenen Selbstevaluierung, die Abweichungen von sich aus korrekt meldet. Die Meldung soll im Zuge der Risikoanalyse, durch die jährlich bestimmte Betriebe ausgewählt werden, die jedenfalls einer tierschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, berücksichtigt werden. Es besteht somit für den Landwirt durch die Meldung ein erhöhtes Risiko kontrolliert zu werden. Er hat aber den Vorteil, dass, wenn die Abweichungen im Zuge der von ihm vorgenommenen Selbstevaluierung korrekt beurteilt wurden, Abweichungen, die im gesetzlichen Rahmen von zehn Prozent sind, nicht als Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften gewertet werden. Erfolgt keine Meldung oder wird die Selbstevaluierung diesbezüglich nicht korrekt durchgeführt, sind im Zuge von Kontrollen festgestellte Abweichungen jedenfalls als Verstoß gegen das TSchG entsprechend zu ahnden.

Zu Punkt 2 (Änderung in Anlage 1):

Es gibt vorgefertigte Turnierboxen mit einer Fläche von 9 m², welche in Hinblick auf die Mindestflächenangaben in Anlage 1 Punkt 2.2. für große Tiere wie Turnierpferde mit einem Stockmaß über 150 cm zu klein sind. Andererseits ist es bereits jetzt erlaubt zu sportlichen Anlässen die Tiere vorübergehend anzubinden. Da es unlogisch ist, dass ein Pferd sehr wohl angebunden werden darf, und daher auch in einer kleineren Box angebunden werden dürfte, aber unangebunden nicht in dieser kurzfristig gehalten werden dürfte, wird die gegenständliche Anpassung vorgenommen.

Zu Punkt 3 (Änderung der Anlage 9):

Durch die Änderung der Anlage werden im Sinne des § 18 Abs. 3a Z 3 TSchG verbesserte Haltungsbedingungen für Kaninchen vorgesehen. Der gegenständliche Entwurf orientiert sich dabei an der Praxis. So ist die Buchtenhaltung von Mastkaninchen bereits möglich, während es bei Zuchtkaninchen zur Zeit der Geburt zu agonistischen bzw. aggressiven Interaktionen kommt. Für diese Kaninchen werden Verbesserungen wie u.a. Vergrößerung der herkömmlichen Käfige sowie Strukturierung mittels erhöhter Fläche vorgesehen. Parallel dazu läuft ein vom BMG finanziertes Projekt, das sich mit der Entwicklung und Evaluierung neuer Haltungssysteme für Zucht- und Mastkaninchen beschäftigt, und in dem es insbesondere auch darum geht, Möglichkeiten für eine praxistauglichen Gruppenhaltung auch für Zuchtkaninchen zu finden.

Terminologisch wird in der Verordnung nunmehr unterschieden zwischen „Mastkaninchen“ (zur Fleischgewinnung bestimmte Kaninchen) und (sonstigen) „adulten Kaninchen“ unter die Zuchtkaninchen wie auch Heimkaninchen zu subsumieren sind.

Für alle Kaninchen werden durch das generelle Verbot von Drahtgitterböden, wozu es bereits Alternativen gibt, aber auch hinsichtlich der Strukturierung, wie durch erhöhte Flächen, wesentliche Verbesserungen vorgesehen.

Die Formulierung unter Punkt 2.4. (zweiter Satz) ist notwendig, da bisher unklar gewesen ist, wo Zuchtkaninchen, die die Tiere zur Mast produzieren, einzuordnen sind. In diesem Zusammenhang ist durch Präzisierung in der Übergangsfrist eine klare Abgrenzung zu den Mastkaninchen vorzunehmen.